

Haftungsmanagement beim Einkauf von Entsorgungsdienstleistungen

Behalten Sie den Überblick im Dickicht der Umweltrechtsregulierung!

Die allgegenwärtige Bürokratie macht auch nicht vor der Abfallentsorgung halt. Ganz im Gegenteil! Die Erfahrung zeigt: Trotz lauter Politikerversprechen werden die Anforderungen und damit auch die Dokumentationspflichten bei der Entsorgung nicht weniger, sondern mehr. Längst ist Abfall kein bloßer Müll mehr, den es sich irgendwie zu entledigen gilt. Vielmehr stellt es infolge des notwendigen Übergangs zur möglichst umfassenden Kreislaufwirtschaft selbst ein wichtiges Wirtschaftsgut dar, an das aufgrund seiner nicht zu verachtenden Bedeutung für den Umweltschutz nahezu gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an ein in Verkehr zu bringendes Produkt.

Daher ist es mittlerweile unabdingbar, die Entsorgung des Produkts bei seiner Konzeption gleich mitzudenken. Wenn dieses dann irgendwann nicht mehr verwendbar sein sollte, darf die Entsorgung ebenso wenig wie die Produktion dem Zufall überlassen werden, sondern bedarf entsprechender Organisation!

Selbstverständlich müssen Sie wie bei der Produktion nicht alles in Eigenregie durchführen. In § 22 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist ausdrücklich festgehalten, dass die zur Abfallentsorgung verpflichteten Personen – jeder Abfallerzeuger und -besitzer – Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen können. Während dieser Satz kaum jemanden überraschen dürfte, sind sich des Folgesatzes nur wenige bewusst. Auch bei Beauftragung eines Dritten bleibt die eigene Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Entsorgung davon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund ist ein sorgfältiges Haftungsmanagement beim Einkauf von Entsorgungsdienstleistungen unerlässlich. Gerade weil Sie sich nach außen hin gegenüber Behörden nicht von ihrer Haftung für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei Ihnen entstehenden Abfalls befreien können, ist es umso wichtiger, dass Sie dieses Risiko durch einen umsichtigen Einkauf von Entsorgungsdienstleistungen weitestmöglich minimieren. Die sorgfältige Auswahl Ihres Dienstleisters kann Ihnen trotz Ihrer ge-

setzlich bestehend bleibenden Haftung bestenfalls bereits eine mindestens zeitraubende Auseinandersetzung mit der Behörde ersparen. Und auch im Fall, dass sich die Behörde an Sie wendet, können geregelte Zuständigkeiten und klare Verträge dazu führen, dass die Behörde keine Strafe gegen Sie oder Ihr Unternehmen verhängt oder diese milder ausfällt und Sie den Ihnen entstandenen Schaden auch effizient von Ihrem Vertragspartner erstattet bekommen können. Neben dem reinen finanziellen Schaden lassen sich so unter Umständen auch nicht unmittelbar messbare Imageschäden vermeiden.

Gerade bei der vertraglichen Gestaltung lauern einige Fallstricke, die es zu beachten gilt, und natürlich möchte auch Ihr Vertragspartner in aller Regel nicht altruistisch Haftungsrisiken übernehmen, wenn er sie – bewusst oder unbewusst – bei Ihnen belassen kann.

Welche Möglichkeiten es bei der Vertragsgestaltung gibt und wie Sie Ihre Haftung beim Einkauf von Entsorgungsdienstleistungen am besten managen, erfahren Sie in der BME-Masterclass Einkauf von Entsorgungsleistungen. Zu all Ihren Fragen rund um das Umwelt- und Abfallrecht stehen Ihnen meine Kollegen der Kanzlei Beinert & Partner und ich natürlich auch gerne zur Verfügung!

Nedim Alibasic

Beinert & Partner Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

An der RaumFabrik 29
76227 Karlsruhe

Tel: +49 721 919 60-52
alibasic@beinertpartner.de
www.beinertpartner.de

